



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verbesserte Freistellungsstaffel (Art. 46 Abs. 4 BayPVG)
(Dr. 18/28503)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 26 wird wie folgt gefasst:

„26. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Auf Antrag des Personalrats sind mindestens freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

200 bis 500 Beschäftigten ein Personalratsmitglied,

501 bis 900 Beschäftigten zwei Personalratsmitglieder,

901 bis 1 500 Beschäftigten drei Personalratsmitglieder,

1 501 bis 2 000 Beschäftigten vier Personalratsmitglieder,

2 001 bis 3 000 Beschäftigten fünf Personalratsmitglieder,

3 001 bis 4 000 Beschäftigten sechs Personalratsmitglieder,

4 001 bis 5 000 Beschäftigten sieben Personalratsmitglieder,

5 001 bis 6 000 Beschäftigten acht Personalratsmitglieder,

6 001 bis 7 000 Beschäftigten neun Personalratsmitglieder,

7 001 bis 8 000 Beschäftigten zehn Personalratsmitglieder,

8 001 bis 9 000 Beschäftigten elf Personalratsmitglieder,

9 001 bis 10 000 Beschäftigten zwölf Personalratsmitglieder.

²In Dienststellen mit mehr als 10 000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 2 000 Beschäftigte ein weiteres Personalratsmitglied freizustellen. ³Auf Antrag des Personalrats können mehrere Personalratsmitglieder anteilig freigestellt werden.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „ , die ganz oder teilweise auch in der unmittelbar folgenden Amtszeit in Anspruch genommen werden können,“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Personalratsmitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.““

Begründung:

Auch in Bayern ist eine deutlich bessere Freistellungsstaffel analog der Regelung im Betriebsverfassungsgesetz bzw. im Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der Personalvertretung überfällig. Gründe dieser verbesserten Freistellungsstaffel sind zum einen die durchweg positiven Erfahrungen aus der Arbeit der Betriebsräte und der Personalräte in Nordrhein-Westfalen, zum andern das dringende Erfordernis, den Personalräten mehr Zeit für die Erledigungen ihrer Arbeit zu geben.

In Bayern wird das erste Personalratsmitglied in Dienststellen ab 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freigestellt, in Nordrhein-Westfalen schon ab 200, im Bundespersonalvertretungsgesetz zumindest ab 300. Diese Zahlen machen den Handlungsbedarf deutlich.